



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR UMWELT,
ENERGIE, ERNÄHRUNG
UND FORSTEN

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM EULLE

Entwicklungsprogramm "Umweltmaßnahmen,
Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft,
Ernährung" (EULLE)

CCI Nr.: 2014DE06RDRP017

EULLa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für Vertragsnaturschutz Streuobst - Neuanlage und Pflege von Streuobst-

Stand 10/2017

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
Abt. 2 – Naturschutz und nachhaltige Entwicklung

in Zusammenarbeit mit
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück

Weitere Informationen:

www.agrarumwelt.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, Stand Oktober 2017

VN_SONP_171017.docx

EULLa Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für den
Vertragsnaturschutz Streuobst
- Neuanlage und Pflege von Streuobst-

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	1
2.	Einzelflächenbezogene Regelungen	1
2.1	Neuanlage von Streuobst	1
2.1.1	Vorgaben für neue Streuobstbestände	1
2.1.2	Förderung und Pflege neuer Streuobstbestände	2
2.1.3	Düngung neuer Streuobstbestände	2
2.1.4	Pflanzenschutz in neuen Streuobstbeständen	2
2.2	Pflege von Streuobst	3
2.2.1	Vorgaben an bestehende Streuobstbestände.....	3
2.2.2	Förderung und Pflege bestehender Streuobstbestände.....	3
2.2.3	Düngung bestehender Streuobstbestände.....	4
2.2.4	Pflanzenschutz in bestehenden Streuobstbeständen	4
2.3	Unternutzung der Fläche	4
2.4	Sonstige Vorgaben	4
3.	Zusatzmodule	4
3.1	Sanierungsschnitt bestehender Streuobstbestände	4
4.	Aufzeichnungspflicht.....	5
5.	Anlagen	5
5.1	Empfohlene Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten.....	5
5.2	Aufzeichnungen Pflanzplan und Zusatzmodule.....	7
5.3	Aufzeichnungen Maßnahmen.....	9

Der Lebensraum Streuobstwiese ist eine besondere Bereicherung der Kulturlandschaft und trägt wesentlich zur Biotopvernetzung bei. Die Vielfalt der dort lebenden Tiere und Pflanzen soll ebenso wie die vorhandene Sortenvielfalt gefördert werden. In Natura 2000-Gebieten soll zudem der günstige Zustand der geschützten Arten und Lebensräume erhalten werden. Ziel der Maßnahmen ist daher die langfristige Erhaltung des artenreichen Lebensraumes Streuobstwiesen durch eine sachgerechte Bewirtschaftung der Bäume. Soweit erforderlich können Sanierungsschnitte gefördert werden. Durch die Pflanzung landes- und regionalspezifisch angepasster Sorten soll zudem die Sortenvielfalt von Streuobst gewahrt werden. Zusätzliche Strukturen sollen neu geschaffen werden, Vernetzungsfunktionen erfüllen und das Landschaftsbild bereichern. Eine Kombination mit dem Vertragsnaturschutzprogramm „Grünland“ ist möglich.

1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Cross Compliance-Vorgaben geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmittel, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Die zu fördernden Flächen müssen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater im Antragsverfahren anerkannt werden. Auf den Flächen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Naturschutzziele zu erreichen.

Der Hinweis auf die Förderung durch die EU, ist bei gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III Teil 1 und Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014, einzufügen. Die Vorgaben hierzu werden in einem gesonderten Informationsblatt aufgeführt.

2. Einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Neuanlage von Streuobst

2.1.1 Vorgaben für neue Streuobstbestände

Bei den Pflanzungen sind die in der Anlage - Empfohlene Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten genannten, regional typischen und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepassten Hochstammobstbaumarten zu verwenden. Die Pflanzung weiterer regional typischer Sorten mit starkwüchsigen Unterlagen oder Wildobstarten, wie z.B. Walnuss und Speierling, kann vereinbart werden. Bei Neuanpflanzungen darf der Anteil einer Obstart 85 % der gesamten Baumzahl nicht übersteigen; der Apfelanteil muss in jeder Anlage mindestens 5 % betragen.

Bei neu anzulegenden Streuobstwiesen muss im ersten Verpflichtungsjahr eine Bestandsdichte zwischen 35 und 60 Bäumen pro Hektar erreicht werden. In Abstimmung mit dem Fachberater ist ein Pflanzplan zu erstellen.

Der Baumabstand soll 15 Meter betragen und ist gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen. Ein Mindestabstand von 10 m sowie die Vorgaben des Pflanzplanes sind einzuhalten.

Die Sortenechtheit der Bäume muss, z. B. über Einkaufsbelege nachgewiesen werden. Eine Handveredlung ist mit Zustimmung der Fachberatung Vertragsnaturschutz möglich.

Die Bäume müssen nach der Pflanzung eine Stammhöhe von mindestens 1,60 m (Ausnahme: Roter Weinbergpfirsich) aufweisen.

2.1.2 Förderung und Pflege neuer Streuobstbestände

Zur Förderung der Jungbäume sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Schnittmaßnahmen, d.h. einmaliger Pflanzschnitt und 2 Erziehungsschnitte sind im Verpflichtungszeitraum durchzuführen. Dabei ist der erste Erziehungsschnitt in dem auf das Pflanzjahr folgenden Jahr durchzuführen.
- Die Baumscheiben sind während der ersten 5 Jahre offen, d.h. frei von Bewuchs zu halten. Eine flache Abdeckung mit organischem Material, z. B. Holzhäcksel, ist erwünscht.
- Jungbäume sind bei der Pflanzung mittels geeigneter Maßnahmen (z.B. Drahtosen) gegen Wildverbiss abzusichern. Im Falle einer Beweidung ist bei allen Bäumen eine angemessene Absicherung um den Stamm vorzunehmen. Empfohlen wird eine Absperrung von mindestens 2 m Durchmesser, um Verbiss und Bodenverdichtungen im stammnahen Wurzelraum zu verhindern. Dabei dürfen keine Drainagerohre oder Autoreifen benutzt werden. Auf die Verwendung naturverträglicher Materialien ist zu achten.

Sofern im Laufe des Verpflichtungszeitraums gepflanzte Bäume absterben, sind diese binnen eines Jahres durch Nachpflanzung zu ersetzen.

2.1.3 Düngung neuer Streuobstbestände

Es dürfen keine Mineraldünger eingesetzt werden.

Die Düngung der Bäume ist zur Förderung des Jungbaumwachstums erforderlich. Erlaubt ist die Verwendung von organischen Düngern im Baumscheibenbereich mit Einarbeitung. Empfohlen werden Kompost, Stallmist und ergänzend Hornspäne, Rizinusschrot, oder andere organische Handelsdünger. Düngung im März nach Produktangabe (z.B. ca. 400 g Rizinusschrot oder 200 g Hornspäne oder ein Eimer Stallmist), dieser sollte im Baumscheibenbereich zur besseren Wirkung flach eingearbeitet werden.

In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.1.4 Pflanzenschutz in neuen Streuobstbeständen

Es sollen grundsätzlich keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

Zur Entwicklungsförderung sind bei Bedarf folgende Pflanzenschutzmaßnahmen möglich:

- Bei Befall von Jungbäumen mit Blattläusen können ausgewählte im ökologischen Landbau zulässige Präparate wie z.B. Brennesselsud und Seifenlauge (Kaliseife) verwendet werden.
- Gestattet ist der Einsatz von Wundverschlussmittel bei Veredlungsarbeiten und schweren Rindenverletzungen (nicht im Falle regulärer Schnittmaßnahmen) sowie die termingerechte Anbringung von Leimringen im Herbst oder vergleichbarer Produkte an den Baumstämmen. Die Leimringe sind spätestens im März zu entfernen.
- In Ausnahmefällen (z.B. bei Frostspannerbefall) können nach einer Begutachtung durch den Fachberater und Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) aktuell zugelassene Präparate eingesetzt werden.

- Dies sind zum Zeitpunkt der Drucklegung folgende:
 - Bt-Präparate (*Bacillus thuringiensis*)
 - Vergällungsmittel
 - Pheromon-Präparate

In den Fällen, in denen die o.g. Maßnahmen keinen ausreichenden Erfolg versprechen oder erzielten, können weitere Maßnahmen von der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zugelassen werden.

2.2 Pflege von Streuobst

2.2.1 Vorgaben an bestehende Streuobstbestände

Bestehende Streuobstwiesen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Mindestbestandsdichte von 15 Bäumen und höchstens 60 Bäume pro Hektar aufweisen. Die Stammhöhe darf grundsätzlich 1,60 m nicht unterschreiten. Auf der Fläche vorhandene sonstige Bäume sind in die Bestandsdichte einzubeziehen.

Flächen mit mehr als 15 und weniger als 30 Bäumen pro Hektar können mit einer Verpflichtung zur Erweiterungspflanzung belegt werden. In diesem Fall sind die Verpflichtungen des Programmteils „Neuanlage von Streuobst“, bei entsprechender Förderung, zusätzlich einzuhalten.

In begründeten Fällen können nach naturschutzfachlicher Begutachtung und entsprechender Begründung durch die Fachberater bis zu 99 Bäume pro Hektar und/oder einer Stammhöhe kleiner 1,60 m zugelassen werden. Weitere Ausnahmen hinsichtlich des Höchstbestandes sind nicht zulässig.

2.2.2 Förderung und Pflege bestehender Streuobstbestände

Zur Sicherung der Bestände ist eine sachgerechte Pflege, insbesondere durch angemessene Schnittmaßnahmen, zu gewährleisten.

Eine Baumbeseitigung während der Vertragsdauer ist nicht zulässig.

Abgestorbene Altbäume sind aus naturschutzfachlichen Gründen erhaltenswert. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) entfernt werden. Die Verpflichtung zur Nachpflanzung wird ebenfalls von der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) entschieden.

Sofern im Laufe des Verpflichtungszeitraums gepflanzte Bäume absterben, sind diese binnen eines Jahres durch Nachpflanzung zu ersetzen und die Vorgaben zur Neuanlage (vgl. Pkt. 2.1) sind einzuhalten.

Ast- und Stammholz muss in Bestandsnähe gelagert werden, um die Entwicklung holzgebundener Insekten zu ermöglichen.

Im Falle einer Beweidung ist bei allen Bäumen eine angemessene Absicherung um den Stamm vorzunehmen. Empfohlen wird eine Absperrung von mindestens 2 m Durchmesser, um Verbiss und Bodenverdichtungen im stammnahen Wurzelraum zu verhindern. Dabei dürfen keine Drainagerohre oder Autoreifen benutzt werden. Auf die Verwendung naturverträglicher Materialien ist zu achten. Soweit durch eine unsachgemäße Absicherung Bäume absterben, sind diese binnen eines Jahres durch Nachpflanzung zu ersetzen.

2.2.3 Düngung bestehender Streuobstbestände

Es dürfen keine Düngemittel eingesetzt werden.

In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.2.4 Pflanzenschutz in bestehenden Streuobstbeständen

Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.3 Unternutzung der Fläche

Im Falle der Neuanlage auf Ackerflächen ist eine flächendeckende Selbstbegrünung oder die Begrünung mit einer standortgerechten Saatgutmischung vorzunehmen. Aus naturschutzfachlichen Gründen können auch Sonderregelungen, wie z.B. die Ausbringung von Mähgut aus benachbarten, wertvollen Biotopflächen oder eine entsprechende Heublumenaussaat im Bewirtschaftungsvertrag vereinbart werden.

Zur Erhaltung der Lebensräume verschiedener Arten ist die Fläche mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen, zu beweiden und / oder zu mulchen. Im Falle des Mulchens ist dies nicht vor dem 1. Juli des jeweiligen Jahres zulässig.

Alternativ kann die Fläche durch die Teilnahme an den Vertragsnaturschutzprogrammen Grünland gefördert werden.

In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig, z.B. gezielte mechanische Offenhaltung zur Förderung des Zwerggrases.

2.4 Sonstige Vorgaben

Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.

Auf Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) ist zu verzichten. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, falls keine anderweitigen einschränkenden Regelungen im Bewirtschaftungsvertrag getroffen wurden.

3. Zusatzmodule

3.1 Sanierungsschnitt bestehender Streuobstbestände

In Abstimmung mit dem Fachberater werden für einzelne Bäume im Bewirtschaftungsvertrag Sanierungsschnitte festgelegt.

Die zu pflegenden Bäume müssen eindeutig gekennzeichnet werden, z.B. durch örtliche Auszeichnung oder Lageplan.

Um einen sachgerechten Schnitt zu gewährleisten, muss die hierfür notwendige fachliche Qualifikation dem Fachberater nachgewiesen werden (z.B. Baumwart, Obstbauer, Landschaftsgärtner, Teilnahme am Schnittkurs für Streuobstbäume).

In den auf den Sanierungsschnitt folgenden Jahren hat eine sachgerechte Nachpflege zu erfolgen. Hierzu zählt insbesondere die Beseitigung von überzähligen Wassertrieben.

Die Maßnahmen müssen im vierten Verpflichtungsjahr abgeschlossen und die erfolgreiche Durchführung vom zuständigen Fachberater bestätigt werden.

4. Aufzeichnungspflicht

Die auf den Einzelflächen (vgl. Pkt. 2) vorgenommenen Maßnahmen sind chronologisch und unverzüglich, gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Maßnahmen zu dokumentieren.

Die standörtlichen Besonderheiten sind zu Beginn des Verpflichtungszeitraums, gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Zusatzmodule zu dokumentieren.

Der Pflanzplan (vgl. Pkt. 2.1) muss bei Neuanpflanzungen vorhanden sein.

5. Anlagen

5.1 Empfohlene Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten

Sorten, die sich für den Streuobstanbau eignen sind in den „Sortenempfehlungen für den Streuobstanbau in Rheinland-Pfalz“ in einer Landesliste und in ergänzenden Regionallisten aufgeführt. In den Listen werden weitere Sorteninformationen, wie z.B. Eignung für Weinbauklimate und Höhengebiete, Verwertungseignung (Tafel-, Most-, Brennobst), Reifezeiten, etc. gegeben. Die jeweils aktuellen Landes- und die Regionallisten können bei der Kreisverwaltung eingesehen werden. Es wird empfohlen bei der Auswahl der Bäume eine Beratung des zuständigen Umwelt-Beraters einzuholen.

Stand Juli 2014 Landesliste

Äpfel

Börtlinger Weinapfel	Kaiser Alexander	Weißer Matapfel
Boikenapfel	Kaiser Wilhelm	Weißer Wintertaffetapfel
Brauner Matapfel (Kohlapfel)	Kanada-Renette	Welschisner
Brettacher	Lohrer Rambur	Winter-Goldparmäne
Carpentin Renette	Luxemburger Renette	Winter-Prinzenapfel
Champagner-Renette	Maunzenapfel	Wöbers Rambour
Danziger Kantapfel	Mutterapfel	Zabergäu-Renette
Dülmener Herbstrosenapfel	Ontarioapfel	
Echter Winterstreifling	Osnabrücker Renette	
Edelborsdorfer	Prinzenapfel	
Eifeler Rambur	Purpurroter Cousinot	
Eisenapfel	Remo	
Erbachhofer Weinapfel	Relinda	
Geflammter Kardinal	Retina	
Gehrsers Rambur	Rheinischer Krummstiel	
Gelber Edelapfel	Rheinische Schafsnase	
Gewürzluikenapfel	Rheinischer Winterrambur	
Goldrenette von Blenheim	Riesenboiken	
Graue Französische Renette	Rote Sternrenette	
Graue Herbstrenette	Roter Bellefleur (Siebenschläfer)	
Gravensteiner	Roter Eiserapfel	
Große Kasseler Renette	Roter Trierer Weinapfel	
Großer Rheinischer Bohnapfel	Roter Winterstettiner	
Harberts Renette	Schöner aus Boskoop	
Hilde	Schöner aus Nordhausen	
Jakob Fischer	Schöner aus Wiltshire	
Jakob Lebel	Weißer Klarapfel	

Birnen

Tafelbirnen
 Amanlis Butterbirne
 Blutbirne
 Boscs Flaschenbirne
 Doppelte Philippsbirne
 Frühe von Trévoux
 Gellerts Butterbirne
 Gräfin von Paris
 Grüne Sommermagdalene
 (Magdalenen-, Magarethen-,
 Jakobsbirne u.a.)
 Gute Graue
 Harrow Sweet
 Köstliche von Charneu(x)
 Liegels Winterbutterbirne
 Madame Verté
 Neue Poiteau
 Pastorenbirne (Flaschenbirne,
 Madame-schenkel)
 Petersbirne (Lorenzenbirne)
 Römische Schmalzbirne
 Saint Germain (Hermannsbirne)
 Sommer – Apothekerbirne
 (Pankratiusbirne)
 Sommer-Eierbirne (Bestebirne)
 Sommer-Muskateller
 Sparbirne (Frauenschenkel,
 Jakobsbirne, u.a.)
 Stuttgarter Geishirtle
 Winter-Dechantsbirne
 (Winterbergamotte)
 Wirtschaft-, Most-, Brennbirnen
 Bayerische Weinbirne
 Betzelsbirne
 Champagner Bratbirne
 Frankfurterbirne
 Gelbe Wadelbirne
 Große Rommelter
 Großer Katzenkopf
 Karcherbirne
 Knausbirne
 Kuhfuß
 Luxemburger Mostbirne
 Metzger Bratbirne
 Mollebusch
 Nägelschesbirne (Olivenbirne,
 Kreppbirne, Streitbirne)
 Palmischbirne
 Paulsbirne (Michelsbirne)
 Rote Bergamotte (Käsbirne)
 Schweizer Wasserbirne
 Veldenzer (Schmehlbirne,
 Schmittbirne, Zuckerbirne, u. a.)
 Wahlsche Schnapsbirne
 Weilersche Mostbirne
 Welsche Bratbirne
 Wilde Eierbirne
 Wildling von Einsiedel
 Wolfsbirne

Pflaumen, Zwetschgen, Mirabellen

Bellamira
 Bühler Frühzwetschge
 Emma Leppermann
 Graf Althanns Reneklode
 Große Grüne Reneklode
 Hanita
 Hauszwetschge
 Jojo
 Kirkes Pflaume
 Mirabelle von Nancy
 Miragrande
 Ontariopflaume
 Opal
 Oullins Reneklode
 Sanctus Hubertus
 The Czar
 TOP 2000
 Valjevka,
 Wangenheimer Frühzwetsche
 Brennzwetschgen
 Haferpflaume (Krieche),
 verschiedene Formen
 Löhrpflaume
 Wildpflaumen (Kirschpflaume,
 Schlehe, Schlehenpflaume, Ziparte,
 usw.)

Kirschen

Süßkirschen - Tafelkirschen
 Büttners Rote Knorpelkirsche
 Große Schwarze Knorpelkirsche
 Haumüllers Mitteldicke
 Hedelfinger Riesenkirsche
 Kordia
 Meckenheimer Frühe Rote
 Schneiders Späte Knorpelkirsche
 Stella
 Süßkirschen - Brennkirschen
 Benjaminler
 Dollenseppler
 Esslinger Schecken
 Paulis
 Teickners Schwarze Herzkirsche
 Sauerkirschen
 Ludwigs Frühe (Herzkirsche)
 Schwäbische Weinweichsel

Sonstige Obstarten für

Streubstweiden
 Roter Weinbergpfirsich (siehe
 Merkblatt Roter Weinbergpfirsich)
 Essbare Eberesche (in Sorten)
 Esskastanie (Sämlinge oder
 veredelte Sorten)
 Mandel (in Sorten)
 Maulbeere, weiße und schwarze
 Mispel
 Pfirsich, Aprikose (in Sorten)
 Quitte (in Sorten)
 Speierling
 Walnuss (Sämlinge / veredelte
 Sorten)

Aufzeichnungen Pflanzplan und Zusatzmodule

Programmteil: Anschrift: Unternehmensnummer:	Gemarkungs-/Flur-/Flurstücks-Nr.: Schlag-Nr.: Fläche/Teilfläche(n) [m ²]:	Zusatzmodule:
Ort, Datum Unterschrift des Teilnehmers	Berater Unterschrift	

5.3 Aufzeichnungen Maßnahmen

MUSTER

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Eulla EULLA Eullastraße 1 66666 Eullahausen 33605 40 20000		Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: SONP = Neuanlage und Pflege von Streuobst		
Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung	Größe	Ver- fahren ¹⁾	Pflegemaßnahmen	
			Datum	Art der Pflege
Flur 17, Flurstück 11/4	7.200 m ²	SONP	20.02.2015	Pflanzung mit Pflanzschnitt von 25 Hochstammobstbäumen
„	„	SONP	22.02.2015	Sanierungsschnitt an 8 Hochstammobstbäumen
Flur 17, Flurstück 11/2	3.600 m ²	SONP	23.02.2015	Sanierungsschnitt an 10 Hochstammobstbäumen
Flur 17, Flurstück 11/4	7.200 m ²	SONP	15.04.2015	Düngung der Baumscheiben mit Hornspänen
Flurstück 11/2 und 11/4	10.800 m ²	SONP	12.07.2015	Mulchgang

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die
ländlichen Gebiete

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE erhält der Betrieb unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, eine Unterstützung im Rahmen der Maßnahme „Vertragsnaturschutz Streuobst - Neuanlage und Pflege von Streuobst“.

